

**Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Marktredwitz und der Stadt Waldershof
zum Zweck der Errichtung und des Betriebs einer gemein-
samen Wassergewinnungsanlage gemäß Art. 8 ff. des Gesetzes
über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG-BayRS 2020-6-1-I)**

Vom 01.04.1969, zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung vom 12.11.1969, in der vom 01.04.1969 an gültigen Fassung

**§ 1
Gemeinsame Aufgabe**

(1) Die Städte Marktredwitz und Waldershof kommen überein, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung eine gemeinsame Wassergewinnungsanlage zu errichten, zu betreiben, zu warten und zu unterhalten. Der Übergang von Befugnissen nach Art. 9 Abs. 1 KommZG wird ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit die Stadt Marktredwitz zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe einzelne Aufgaben allein durchführt.

(2) Die gemeinsame Wassergewinnungsanlage hat den Zweck, den Städten Marktredwitz und Waldershof zusammen mit den eigenen Wassergewinnungsanlagen der Städte in ausreichendem Umfang geeignetes Wasser zur öffentlichen Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Wegleiten und Speichern des durch die gemeinsame Wassergewinnungsanlage zutage geförderten Wassers, sowie die Wasserabgabe an die Verbraucher bleibt eigene Aufgabe der Städte.

**§ 2
Gemeinsame Einrichtungen**

(1) Die gemeinsame Wassergewinnungsanlage besteht aus folgenden Einrichtungen:

1. ein Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1679 der Gemarkung Waldershof mit einer Unterwassermotorpumpe (Förderleistung: 55 l/s; Förderhöhe: 7 m; Motorstärke: ca. 10 PS);
2. ein Brunnenhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 1679 der Gemarkung Waldershof mit den notwendigen maschinellen Einrichtungen und Rohrleitungen einschließlich einer Dränage zum Fichtenbach und einem Trafo-Raum.

Zweckvereinbarung Wassergewinnungsanlage

841

3. ein Maschinenhaus auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 482, 815 und 816 der Gemarkung Waldershof mit einem Saugbehälter (Fassungsvermögen: 100 cbm) und einer Trafostation;
4. eine AZ-Druckrohrleitung (NW 400 mm, ND 10) vom Tiefbrunnen zum Maschinenhaus mit einem Entleerungsschacht;
5. die für die gemeinsame Wassergewinnung sonst notwendigen Maschinen, Energieversorgungseinrichtungen, Fernmelde- und Fernsteuerungseinrichtungen zwischen Maschinenhaus und Tiefbrunnen und Zubehör sowie die Einzäunung des Fassungsgebietes und des Maschinenhauses und die Kennzeichen für das Wasserschutzgebiet.

(2) Die gemeinsamen Einrichtungen werden nach Fertigstellung einzeln in einem Verzeichnis erfaßt. Das Verzeichnis ist nach Anerkennung durch die beiden Städte Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Das Grundstück Fl. Nr. 1679 der Gemarkung Waldershof und die zur Errichtung des Maschinenhauses einschließlich der privaten Zufahrt erforderlichen Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 482, 815 und 816 der Gemarkung Waldershof werden von den Städten zur Errichtung und zum Betrieb der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage auf die Dauer dieser Vereinbarung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Erwerb und die Eigentumsverhältnisse an diesen Grundstücken werden in einem gesonderten notariellen Vertrag geregelt. Die Grundstücke sind in das Miteigentum der beiden Städte (Anteil der Stadt Marktredwitz: vier Fünftel; Anteil der Stadt Waldershof: ein Fünftel) zu überführen.

§ 3

Errichtung der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage

(1) Die gemeinsame Wassergewinnungsanlage wird nach Maßgabe des Bauentwurfs des Ingenieurbüros für Wasserwirtschaft Günter Kaiser, Bad Steben, vom 20. Dezember 1968 unter Berücksichtigung des Schlußgutachtens des Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 11. April 1968 Nr. W 4 - WUN/TIR/M/W/9 - 6137/68 und dem Nachtrag hierzu vom 16. Januar 1969 Nr. W 4 - WUN/TIR/M-W/9 - 653/69 errichtet. Sie wird vorerst für eine Wasserförderung von insgesamt 55 l/s und ohne Aufbereitungsanlage ausgebaut. Der Ausbau erfolgt jedoch so, daß ein späterer Endausbau für eine Wasserförderung bis zu 150 l/s und die Errichtung einer Aufbereitungsanlage möglich ist.

(2) Die zur Errichtung der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage notwendigen Baumaßnahmen werden von der Stadt Marktredwitz abgewickelt. Soweit bisher Baumaßnahmen von der Stadt Waldershof abgewickelt wurden, hat es damit sein Bewenden. Die Vergabe von Bauaufträgen, die Abweichung von dem Bauentwurf und die Schlußabrechnung bedürfen der Zustimmung der Stadt Waldershof. Die Schlußabnahme wird gemeinsam durchgeführt.

**§ 4
Änderung und Erweiterung
der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage**

(1) Über die Änderung oder Erweiterung der nach § 3 Absatz 1 errichteten gemeinsamen Wassergewinnungsanlage beschließen die Städte gemeinsam. Die Errichtung einer Aufbereitungsanlage ist spätestens vier Jahre nach Inbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage zu prüfen. Für die Durchführung der zur Änderung oder Erweiterung erforderlichen Baumaßnahmen gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.

(2) Sofern die mit dem vorerst festgelegten Ausbau (§ 3 Absatz 1 Satz 2) geförderte Wassermenge nach Maßgabe des Wasserbezugsrechts (§ 5) für eine der beiden Städte nicht ausreicht, verpflichten sich die Städte, einem weiteren Ausbau zuzustimmen. Tritt nur bei einer Stadt ein ungedeckter Wasserbedarf auf, kann die andere Stadt die Zustimmung verweigern, wenn sie einer von § 5 Abs. 2 abweichenden Verteilung der geförderten Wassermenge zustimmt und hierdurch der Wasserbedarf gedeckt werden kann.

(3) Die beiden Städte verpflichten sich ferner, eine weitere Wassererschließung durch Errichtung eines Tiefbrunnens nach den Vorschlägen des Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 16. Januar 1969 gemeinsam vorzunehmen, wenn auch durch den Endausbau der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage der Wasserbedarf der Städte nicht gedeckt werden kann.

**§ 5
Wasserbezug**

(1) Den Städten Marktredwitz und Waldershof steht das Recht zu, ihren für die öffentliche Wasserversorgung erforderlichen Wasserbedarf aus der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage zu decken. Die Abgabe von Wasser aus der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage an Verbraucher außerhalb der Stadtgebiete von Marktredwitz und Waldershof bedarf der Zustimmung beider Städte.

(2) Entsprechend der Beteiligung an den Bau- und Unterhaltungskosten stehen der Stadt Marktredwitz vier Fünftel und der Stadt Waldershof ein Fünftel der geförderten Wassermenge zu. Abweichend hiervon erhält von dem mit dem vorerst festgelegten Ausbau (§ 3 Absatz 1 Satz 2) geförderten Wasser die Stadt Marktredwitz bis zu 40 l/s und die Stadt Waldershof bis zu 15 l/s.

(3) Sollte durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, die Wassergewinnung nicht in der nach dem Ausbauzustand der Anlage vorgesehenen Menge möglich sein, so ist das geförderte Wasser entsprechend dem in Absatz 2 festgelegten Verhältnis zu verteilen.

Zweckvereinbarung Wassergewinnungsanlage 841

(4) Die von der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage weggeleitete Wassermenge wird für jede der beiden Städte getrennt durch Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler sind von den Städten auf ihre Kosten einzubauen, zu warten und zu unterhalten.

§ 6

Einrichtungen zum Wegleiten des geförderten Wassers

(1) Die Einrichtungen zum Wegleiten des durch die gemeinsame Wassergewinnungsanlage geförderten Wassers sind von jeder Stadt getrennt zu erstellen, zu betreiben, zu warten und zu unterhalten. Hierzu steht jeder Stadt das Maschinenhaus und das Maschinenhausgrundstück in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Anlagen jeder Stadt sind so zu erstellen, zu betreiben, zu warten und zu unterhalten, daß die gemeinsamen Anlagen und die Anlagen der anderen Stadt nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können. Von Störungen in ihren Anlagen haben sich die Städte unverzüglich gegenseitig zu verständigen.

(2) Die Änderung oder Erweiterung der Anlagen einer Stadt bedarf der Zustimmung der anderen Stadt. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn die Maßnahme rechtswidrig oder mit dieser Vereinbarung nicht zu vereinbaren ist oder nicht den anerkannten Regeln der Baukunst oder der Technik entspricht.

§ 7

Betrieb, Wartung und Unterhaltung der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage

(1) Der Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage wird von der Stadt Marktredwitz durchgeführt. Die Stadt Marktredwitz ist verpflichtet, hierbei nach den anerkannten Regeln der Technik und wirtschaftlich zu verfahren. Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen, die Kosten von mehr als 10.000,- DM erfordern, bedürfen der Zustimmung der Stadt Waldershof.

(2) Das durch die gemeinsame Anlage geförderte Wasser ist regelmäßig mindestens halbjährlich auf seine chemische und bakteriologische Beschaffenheit untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Stadt Waldershof bekanntzugeben.

(3) Störungen innerhalb der gemeinsamen Anlagen sind der Stadt Waldershof unverzüglich bekanntzugeben. Von Unterbrechungen des Betriebes wegen der Vornahme notwendiger Arbeiten ist die Stadt Waldershof rechtzeitig vorher zu unterrichten.

(4) Die Stadt Marktredwitz haftet nicht für die Ergiebigkeit und die Beschaffenheit des erschlossenen Wassers.

**§ 8
Verteilung des Aufwands**

(1) Die Städte Marktredwitz und Waldershof tragen den Aufwand für die gemeinsame Wassergewinnungsanlage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Den Aufwand für die Anlagen der Städte zum Wegleiten des Wassers trägt jede Stadt selbst. Soweit zum Betrieb, zur Wartung oder Unterhaltung dieser Anlagen Einrichtungen der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage benutzt werden, ist der hierdurch entstehende Aufwand durch geeignete Meßgeräte zu erfassen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Kosten nach dem gemeinsam geschätzten Umfang der Inanspruchnahme von den Städten zu tragen. Die bloße Benutzung des Maschinenhauses oder des Maschinenhausgrundstücks ist den Städten unentgeltlich gestattet.

(2) Den Aufwand für die Errichtung, Änderung und Erweiterung der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage trägt die Stadt Marktredwitz zu vier Fünftel und die Stadt Waldershof zu einem Fünftel. Zu diesem Aufwand zählen insbesondere:

1. die Baukosten einschließlich der Kosten für die Bauleitung und Bauüberwachung,
2. die Planungskosten einschließlich der Kosten für Sachverständigengutachten,
3. die Kosten der wasserrechtlichen und baurechtlichen Verfahren und der Festsetzung eines Schutzgebietes und sonstiger Schutzvorkehrungen einschließlich eventueller Entschädigungen,
4. die Kosten für die Sicherung der Druckleitung zwischen Brunnenhaus und Maschinenhaus und der Dränageleitung vom Brunnenhaus zum Fichtenbach,
5. die Kosten für den Erwerb von Grundstücken.

(3) Für die Verteilung des Aufwands für die Unterhaltung der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Zu dem Unterhaltsaufwand zählen insbesondere:

1. die Instandsetzungs- und Erneuerungskosten,
2. die Kosten der Wasseruntersuchungen,
3. die Kosten der Beheizung und Beleuchtung,
4. die Personalkosten für die Betriebsleitung und für das Betriebspersonal.

(4) Den Aufwand für die Wartung und den Betrieb der gemeinsamen Wassergewinnungsanlage tragen die Städte anteilmäßig nach dem Umfang der Wassermenge, die sie aus der Anlage bezogen haben. Für die Ermittlung der Wassermenge sind die Meßergebnisse der Wasserzähler maßgebend. Zu dem Wartungs- und Betriebsaufwand zählen insbesondere:

Zweckvereinbarung Wassergewinnungsanlage 841

1. die Kosten der Energieversorgung mit Ausnahme der Kosten für Beheizung und Beleuchtung,
2. die Kosten für den Betrieb der gemeinsamen Fernmelde- und Fernsteuerungsanlagen,
3. die Kosten für den Betrieb der Aufbereitungsanlage einschließlich der Filterrückspülungen.

(5) Jede Stadt verpflichtet sich, eine Erneuerungsrücklage entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach Absatz 2 zu bilden.

(6) Die Stadt Marktredwitz verpflichtet sich, der Stadt Waldershof Auskünfte über die angefallenen Kosten zu geben und Einsicht in sämtliche Unterlagen über die gemeinsame Wassergewinnungsanlage zu gewähren.

§ 9 Fälligkeit der Kosten

(1) Die Kosten für die Errichtung, Änderung und Erweiterung (§ 9 Absatz 2) sind entsprechend dem Baufortschritt und nach Berechnung der Anteile aufzubringen.

(2) Die Unterhaltungs-, Wartungs- und Betriebskosten werden zum Schluß eines jeden Kalendervierteljahres ermittelt und sind nach der Berechnung der Anteile aufzubringen.

§ 10 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Nach Ablauf von zwanzig Jahren kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

(3) Das Recht der Beteiligten, die Vereinbarung gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 KommZG aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Zusätzlicher Wasserbedarf gilt nicht als wichtiger Grund.

**§ 11
Auseinandersetzung**

Bei Auflösung der Vereinbarung steht derjenigen Stadt, die die Auflösung nicht verursacht hat, das Recht zu, die gemeinsame Wassergewinnungsanlage allein oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter zu betreiben. Die ausscheidende Stadt hat den Weiterbetrieb zu ermöglichen. Ihr steht das Recht zu, ihre Einrichtungen zur Weiterleitung des Wassers zu entfernen und über die von ihr gebildete Erneuerungsrücklage zu verfügen.